

Sehr geehrter Herr (...),

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 14. Februar 2022. Zuständigkeitshalber antwortet Ihnen die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM).

Die im Juni 2019 verabschiedete Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) legt bundesweit die rechtlichen Rahmenbedingungen für die E-Scooter-Nutzung fest. Demnach besteht für E-Scooter eine Radwegebenutzungspflicht. Sofern keine Radwege vorhanden sind, muss auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Gemäß § 16 Absatz 1 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) sind E-Scooter zudem vom genehmigungsfreien Gemeingebrauch umfasst. E-Scooter dürfen demnach legal auf dem Gehweg, am Straßenrand und – wenn Fußgängerzonen für E-Scooter freigegeben wurden – in Fußgängerzonen abgestellt werden. Dies gilt sowohl für private als auch für zur Leihe angebotene Fahrzeuge. Damit hat Hamburg derzeit keine rechtliche Handhabe die E-Scooter-Sharing-Angebote für die Betreiber verpflichtend zu steuern oder zu regulieren. Beim Abstellen der Fahrzeuge gilt, dass diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen dürfen. So muss eine bspw. eine freibleibende Gehwegbreite von 1,5 Meter sichergestellt sein. Auf Ihren Fotoaufnahmen ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erkennen.

Hamburg hat – obgleich der fehlenden rechtlichen Handhabe zur Regulierung – im Rahmen einer Vereinbarung auf freiwilliger Basis mit allen momentan in Hamburg aktiven E-Scooter-Sharing-Anbietern Verabredungen getroffen. In diesem Zusammenhang wurden auch Regelungen zum Abstellen und Parken sowie zur Organisation der Angebote definiert. Im September 2021 haben Stadt und Anbieter auf die zunehmende Beschwerdelage reagiert und weiterführende Maßnahmen ergriffen. Unter anderen werden die Beschäftigten des Landesbetriebs Verkehr (LBV) in ihren Kontrollgebieten die Polizei verstärkt unterstützen, indem sie verkehrswidrig abgestellte E-Scooter melden, wenn nötig und möglich umstellen und Bußgeldverfahren gegen Anbieter und/oder Nutzende einleiten. Des Weiteren haben die Anbieter für Bürger:innen ein zentrales E-Mail-Postfach eingerichtet, wodurch die Meldekette verkürzt und das Beschwerdemanagement verbessert werden soll. Die E-Mail-Adresse lautet: [hamburg.escooter@gmail.com](mailto:hamburg.escooter@gmail.com). Hier können Sie die Betreiber direkt erreichen.

Hinsichtlich der Haftungsfrage ist die Sachlage leider nicht immer eindeutig. Dies liegt insbesondere daran, dass die Fahrzeuge aufgrund Ihres vergleichsweise geringen Gewichts immer auch von Dritten bewegt und somit absichtlich falsch abgestellt werden können.

Grundsätzlich haben uns E-Scooter unter Berücksichtigung der Erwartungen vor knapp 2 Jahren als wirklich nachhaltiger Beitrag zur Mobilitätswende noch nicht vollends überzeugen können und müssen ihren Platz in einer nachhaltigen Mobilitätskette erst noch finden. Insbesondere in Randlagen, wo die Wege zwischen der eigenen Haustür und der nächsten Haltestelle oftmals etwas länger sind, können sich E-Scooter perspektivisch zu einem wichtigen Baustein für die Nahmobilität entwickeln. Darüber hinaus müssen aus unserer Sicht Nutzer:innen besser über die verkehrlichen Verhaltenspflichten informiert werden.

Abschließend noch der Hinweis für Sie, dass sich Hamburg auf Bundesebene dafür einsetzen wird, das Auf- und Abstellen der Fahrzeuge stärker zu regulieren.

Mit freundlichen Grüßen

(...)

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende  
Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg [www.hamburg.de/bvm](http://www.hamburg.de/bvm)